

**Andrea Jacob
Psychologin M. A.**

**Pestalozzistr. 68
35394 Gießen
☎ (0641) 4808181**

Andrea Jacob, Pestalozzistr. 68, 35394 Gießen ☎ (0641) 4808181

Gießen, den 03.04.2014

Vorab per Fax: 0551 525 - 588

Landkreis Göttingen
Frau Schmid-Richter
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeiter der Außenstelle Hann. Münden, Herrn Carsten von Hof, Frau Katrin Lepper, Frau Andrea Nölker und andere

Sehr geehrte Frau Schmiel-Richter,

Ihre o. g. Mitarbeiter haben am späten Abend des 01. April 2014 meine Enkelkinder

- 1. Elisa-Sophie E.**
- 2. Christopher-Joel R.**
- 3. Linus E.**

Ohne zuvor eine Gefährdungsanalyse vorgenommen zu haben und ohne den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, meine Enkelkinder in Obhut genommen.

Der von Frau Nölker gestellte Antrag auf einstweilige Anordnung des Jugendamtes Hann. Münden ist unsubstantiiert und unbegründet, denn ohne vorherige Anhörung der Betroffenen und ohne physische Hinweise bzw. ärztliche Atteste zur den angeblich gemachten Angaben von Elisa-Sophie – also einem 10jährigen Kind, ist ein derartiger Eingriff in die Grundrechte der Kindesmutter und der Kinder nicht statthaft. Schon die Übergehung des gemeinsam sorgberechtigten Kindesvaters, Herrn R., der Großeltern und der Onkel und Tanten der Kinder dürfte ein massiver Grundrechtsbruch sein. Ich weise daraufhin, dass ich die Abgeordneten des Petitionsausschusses im Europäischen Parlament informiert habe, denn es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem unerträglichen Akt Ihrer Behörde um einen Racheakt handelt, denn just am selben Tag, an dem die Inobhutnahme erfolgte, gab ich im Europaparlament ein Interview und war als Unterstützerin von Petenten anwesend, die von deutschen Jugendämtern und Familiengerichten ihre Kinder entführt bekamen. Dabei verwende ich die Bezeichnung Entführung mit voller Absicht.

Denn wenn Jugendamt und Gericht dem Verdacht unterliegen, dass Eltern für ihre Kinder nicht mehr sorgen können, dann sollen die Großeltern das Sorgerecht bekommen, wenn sie es haben wollen. Sie sind dann grundsätzlich dem Jugendamt vorzuziehen. [Az 1 BvR 2604/06, Urteil vom 18.12.2008](#) Ihren Mitarbeiter, Herrn Hof habe ich darüber informiert, was ihn nicht interessierte. Deshalb werde ich das Verwaltungsgericht anrufen und die Verhandlung öffentlich machen. Zudem kündige ich Ihnen in absehbarer Zeit eine Demonstration vor dem Jugendamt in Hann. Münden an. Die zuständigen Justiz- und Familienministerien (Land und Bund) sowie die Medien habe ich bereits über das unerträgliche Vorgehen Ihrer Behörde ebenfalls informiert.

Das BVerfG bezog sich auf eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs zu [Art. 8 EMRK](#) und argumentierte, dass zum Familienleben im Sinne dieser Vorschrift auch nahe Verwandte, wie zum Beispiel Großeltern gehören und folgte daraus, dass Gerichte bei der

Auswahl eines Vormundes bestehende Familienbande zwischen Großeltern und Enkeln vorrangig zu beachten haben. Werde, obwohl die Großeltern geeignet seien, für ihr Enkelkind zu sorgen, trotzdem das Jugendamt vorgezogen, verstoße dies gegen [Art. 2 Abs. 1 GG](#).

Es hat einen grundsätzlichen Vorrang von Familienangehörigen, konkret betroffen waren die Großeltern, vor familienfremden Pflegepersonen bestätigt, gegen den Ihr Amt regelmäßig verstößt.

Im vorliegenden Fall ist weder vor noch bei der Fremdunterbringung jemals geprüft worden, ob nicht als milderer Eingriff in die Lebensumstände der betroffenen Kinder eine etwa erforderliche Unterbringung bei den mit ihnen sehr vertrauten Großeltern (oder auch anderen Verwandten) in Betracht kommen könnte - eine solche Prüfung wäre rechtlich geboten gewesen (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 08.03.2012 - 1 BvR 206/12 -, FamRZ 2012, 938 ff.; BVerfG, Beschl. v. 18.12.2008 - 1 BvR 2604/06 -, FamRZ 2009, 291 ff.). Ihren Mitarbeiter habe ich darauf hingewiesen. Aus Versehen hatte ich vergessen, mein Handy auszuschalten so dass diverse Zeugen in meinem Büro in Hessen das Gespräch zwischen Herrn von Hof, Frau Lepper und mir unfreiwillig verfolgen mussten. Dies erfuhr ich, als ich einem meiner Mitarbeiter einen Gesprächsvermerk per Anruf diktierte. Diesen Hinweis erhalten Sie von mir, um deutlich zu machen, dass es für das unsägliche Gespräch mit Ihren Mitarbeitern mehrere Zeugen gibt.

Weitere Maßgaben: Verwandtenvormundschaft und Selbstverständlichkeiten

Es gilt auch weithin als Selbstverständlichkeit, dass bei intakten Familien- und Verwandtschaftsbeziehungen Kinder dann, wenn ihre Eltern aus welchen Gründen auch immer als Sorgeberechtigte ausscheiden, von Großeltern oder anderen nahen Verwandten aufgenommen und großgezogen werden, sofern deren Verhältnisse dies ermöglichen. Das ist vorliegend gegeben. Darin dokumentieren sich gewachsene Familienbeziehungen, Verbundenheit und Verantwortungsbewusstsein. Sind diese Verwandten zur Führung der Vormundschaft geeignet im Sinne von § 1779 Abs. 2 BGB, so dürfen sie nicht etwa deswegen übergangen werden, weil ein Außenstehender Dritter noch besser dazu geeignet wäre, beispielsweise im Hinblick auf eine optimale geistige Förderung des Kindes, was vorliegend ohnehin kaum der Fall sein dürfte. Die Unterzeichnerin ist Psychologin mit Abschluss, Familien-, Paar- und Einzeltherapeutin und hat zahlreiche weitere Fortbildungen. Ihr Lebensgefährte, Herr Prof. Dr. Aris Christidis hat sowohl ein Studium in Sozialwissenschaften als auch in Elektrotechnik an Universitäten absolviert. Andere Personen kommen als Vormund nur in Betracht, wenn ein nach den aufgezeigten Grundsätzen geeigneter Verwandter oder Verschwiegerter nicht vorhanden ist.

Auch eine Bestellung des Jugendamtes gemäß § 1791b Abs. 1 BGB ist nur zulässig, wenn eine als Einzelvormund geeignete Person nicht vorhanden ist.

Das hat das Familiengericht Hann. Münden grob fahrlässig ignoriert, obwohl sowohl dem Jugendamt als auch dem Familiengericht die Kontaktdaten sowohl der Unterzeichnerin als auch dem Vater von Christopher-Joel Ringmaier und dem Vater von Elisa E. (nicht R.!) vorlagen.

Die elterliche Sorge für die Kinder zudem entzogen, ohne dass eine Gefährdungsanalyse vorgenommen wurde und obwohl versäumt wurde, eine insoweit erfahrene Kinderschuttfachkraft nach § 8a SGB VIII hinzugezogen wurde, obwohl dies für einen derart schweren Eingriff in die Grundrechte der Kinder und ihrer Mutter geboten wäre (Beschluss des Verfassungsgerichtshofs des Freistaates Sachsen, Az. Vf. 68-IV-11).

Nicht nachvollziehbar und nur mit Mutwilligkeit (also Vorsatz) ist zu erklären, dass vom Jugendamt beantragt wurde, dem Kindesvater von Christopher-Joel R., Stephan R., ohne mit dem Vorwurf einer Kindeswohlgefährdung überzogen worden zu sein, ebenfalls erhebliche Teile des Sorgerechts zu entziehen. Das Jugendamt hat damit sozusagen einen

nicht nachvollziehbaren Antrag gestellt, in Gruppendynamik gleich allen Sorgeberechtigten sämtliche Grundrechte zu entziehen. Die Untersagung durch das Jugendamt, dass Herr L. (Vater von Elisa) nicht einmal mit seiner Tochter telefonieren durfte, um sich nach ihr zu erkundigen, dürfte ein erheblicher Grundrechtsbruch sein!

Ihre Jugendamtsmitarbeiter haben trotz meines Hinweises keinen Anlass gesehen, das Kindeswohl als zuvörderstes Prinzip im Auge zu haben, die Kinder bei ihren Verwandten unterzubringen und haben damit eine sekundäre Kindeswohlgefährdung durch die Behörde in Kauf genommen und selbst verursacht.

Vorliegend wurde von der Behörde nicht einmal geprüft, ob bei den Kindern tatsächlich blaue Flecke und in der Wohnung der Eltern Baccardiflaschen herumliegen. Vor allem hätte ein Blutalkoholtest eingeholt werden müssen, um die bereits mehrfach von Elisa zunächst gemachten und später widerrufenen Angaben entweder zu verifizieren oder zu falsifizieren.

Der bei der Herausnahme der Kinder anwesende Gerichtsvollzieher versicherte der Unterzeichnerin vor Zeugen, dass die Beamten weder den Zustand der Kinder noch den der Wohnung prüften, ihnen (den Beamten) sei nicht einmal bewusst gewesen, wo die Familie wohne, denn er habe ihnen das Haus zeigen müssen, weil sie gar nicht gewusst hätten, in welchen Haus die Familie residiert, so das ihm klar gewesen sei, dass die Beamten sich vor der Kindesherausnahme kein Bild von der Sachlage verschafft hatten und sie zuvor die Lebenssituation der Familie nicht in Augenschein genommen hatten, sondern ausschließlich aufgrund einer Aussage einer 10jährigen agiert hätten, ohne zuvor den Sachverhalt geprüft zu haben.

Entschuldigend erklärte der Gerichtsvollzieher, er sei über das Vorgehen der Behörden zutiefst erschüttert, habe aber seine Tätigkeit vollziehen müssen. Nach Angaben der Kindeseltern hat er Ihnen gegenüber diese Bekundungen am Folgetag ebenfalls erschüttert kundgetan.

Ich weise daraufhin, dass ich sowohl die Familienministerien, die Justizministerien und den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments über die ungehörige Vorgehensweise informiert habe. Sind die Kinder nicht spätestens bis Montag in meiner Obhut, oder zurück bei ihren Eltern, werde ich öffentliche Klage gegen Sie erheben.

Andrea Jacob
Psychologist MA, EILLM and Bundelkhand University
Psychologin für Klinische, Neurologische, Pädagogische,
Kriminalistische und Forensische Psychologie